

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1953

Nummer 6

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
31. 12. 52	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen	93
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Stadt Büren		
22. 11. 51	Polizeiverordnung über die Regelung der Ausübung des ambulanten Gewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Büren	94
H. Stadt Bünde		
2. 11. 51	Polizeiverordnung für das Leichen- und Bestattungswesen der Stadt Bünde (Westf.)	94
J. Gemeinde Enger-Stadt		
23. 2. 52	Polizeiverordnung betreffend die Bürgersteige in der Gemeinde Enger-Stadt	94
K. Stadt Vlotho		
10. 5. 51	Polizeiverordnung für das Leichen- und Bestattungswesen in der Stadt Vlotho	95
L. Amt Brackwede		
16. 5. 52	Polizeiverordnung über die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bauwerken in Wasserläufen III. Ordnung	95
21. 5. 51	Marktordnung (Polizeiverordnung)	95
M. Stadt Essen		
5. 12. 52	Marktordnung für die in der Stadt Essen stattfindenden Märkte	97
N. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
10. 1. 53	Bekanntmachung. Betrifft: Diskont- und Lombardsätze	101
7. 1. 53	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	101

Teil I Landesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 31. Dezember 1952.

Auf Grund der §§ 11 Abs. 4, 52 Abs. 2, 53, 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67) in der Fassung der Verordnung vom 15. Januar 1952 (GV. NW. S. 11) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen hiervon ist lediglich das Abfüllen von Tank zu Tank mit einem Schlauch, der mit einer Kappenabdeckung versehen ist, und das Abfüllen von Milch im Straßenhandel gemäß § 7.“

2. § 7 Abs. 1 c) wird aufgehoben.

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landesernährungsamt kann Ausnahmen von dem Erfordernis der automatischen Abfüllvorrichtung

(Abs. 1 a) zulassen, wenn Milhhändler wegen besonders verkehrsgünstiger Verhältnisse mit ihrem Milchwagen die Verbraucher nicht erreichen können und die Verbraucher unzumutbare Entfernungen zur nächsten Verkaufsstelle zurücklegen müßten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1952.

Der Sozialminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Weber.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Lübke.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1953 S. 93.

Teil II Andere Behörden

G. Stadt Büren

Polizeiverordnung über die Regelung der Ausübung des ambulanten Gewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Büren.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird gemäß Ratsbeschuß vom 22. November 1951 für das Gebiet der Stadtgemeinde Büren folgendes beschlossen:

§ 1

Wer an oder auf der Straße und dem Marktplatz oder in den Anlagen als ambulanter Händler oder als ambulanter Gewerbebetreibender einen festen Platz einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Ein fester Platz gilt als eingenommen, wenn der Händler oder Gewerbebetreibende sich länger als eine halbe Stunde an einer Straßenstelle aufhält. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die Handels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

§ 2

1. Der bewegliche ambulante Straßenhandel und das bewegliche ambulante Straßengewerbe sind verboten:

- a) an allen Straßenecken im Stadtgebiet innerhalb eines Umkreises von 10 Meter vom Schnittpunkt der Baufluchtlinie ab gerechnet,
- b) auf Vieh- und Wochenmärkten sowie in einer Entfernung bis zu 200 Meter von diesen, es sei denn, daß die Viehmärkte gleichzeitig Krammärkte sind,
- c) vor den öffentlichen Gebäuden: Postamt, Kreissparkasse, Kreisberufs- und Handelsschule, Stadtverwaltung.

2. Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 ist der Handel mit Blumen, Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

§ 3

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege (einschl. Brücken) und Plätze im Stadtgebiet Büren.

2. An der Straße liegt eine Handelsstelle nicht mehr, wenn sie mehr als 2 Meter von der Straßenfluchtlinie entfernt ist.

3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anpflanzungen, Böschungen, Ufer und Gewässer, Alleen, Begräbnisplätze und Grünanlagen der Stadt.

§ 4

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung kann ein Zwangsgeld bis zu 50 DM festgesetzt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Büren, den 22. November 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Büren:

Finkeldei
Bürgermeister.

Harth
Stadtrat.

— GV. NW. 1953 S. 94.

H. Stadt Bünde

Polizeiverordnung für das Leichen- und Bestattungswesen der Stadt Bünde (Westf.).

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird mit Zustimmung der Stadtvertretung Bünde für den Stadtbezirk Bünde folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bünde sowie für den Verkehr und die Ordnung auf den städtischen

Friedhöfen sind die Vorschriften der jeweils gültigen Friedhofsordnung (z. Z. der vom 2. November 1951) bindend.

§ 2

(1) Alle Leichen aus dem Stadtbezirk Bünde sind aus gesundheitlichen Gründen binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhalle des neuen städtischen Friedhofes zu überführen, sofern nicht innerhalb der gleichen Frist eine Überführung nach auswärts erfolgt.

(2) Leichen, die von auswärts überführt werden, sind in die Leichenhalle einzuliefern, sofern die Beisetzung nicht unmittelbar im Zuge der Überführung erfolgt.

§ 3

Für Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen wird unbeschadet der Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen, ein Zwangsgeld bis zu 50 DM angedroht.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bünde, den 2. November 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Bünde:

Otto Zscherlich
Bürgermeister.

Schmidt
Beigeordneter.

— GV. NW. 1953 S. 94.

J. Gemeinde Enger-Stadt.

Polizeiverordnung betreffend die Bürgersteige in der Gemeinde Enger-Stadt.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird nach Beschlußfassung durch die Amtsvertretung und mit Zustimmung der Stadtvertretung Enger für den Stadtbezirk Enger folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

a) Bürgersteige sind auf amtliche Aufforderung binnen einer Frist von zwei Monaten seitens der nach Ortsrecht dazu verpflichteten Anlieger anzulegen und zu befestigen, wenn dies im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Ordnung des Verkehrs notwendig ist.

b) Für die Anlage und Befestigung der Bürgersteige sind im einzelnen folgende Vorschriften maßgebend:

1. In der Regel genügt es, wenn der Bürgersteig in einer Breite von zwei Metern angelegt und mit einem geeigneten Material befestigt wird. Es kann jedoch aus erheblichen Gründen, insbesondere in verkehrsreichen Straßen, auch eine Befestigung in größerer Breite als zwei Meter verlangt werden. Soweit der ordnungsmäßig festgesetzte Bebauungsplan eine geringere Breite vorsieht, genügt diese.

2. Das Material, welches zur Neuanlage der Bürgersteige verwandt werden soll, bestimmt die Amtsverwaltung unter Zustimmung der Stadtvertretung.

3. Die Bürgersteige müssen dem Gefälle der Straße folgen. Das Quergefälle darf regelmäßig 20 mm auf jeden Meter Breite des Bürgersteiges nicht übersteigen.

4. Rinnen und Entwässerungsröhre durch den Bürgersteig zu den offenen Straßenrinnen sind nur mit besonderer Genehmigung der Amtsverwaltung unter Zustimmung der Stadtvertretung zulässig; sie dürfen niemals den Plattenweg unterbrechen.

5. Treppen, welche in den Bürgersteig hereinragen, sind soweit zu beseitigen, daß die Entfernung zwischen der untersten Treppenstufe und dem Rande des Bordsteins zwei Meter beträgt. Beträgt die Entfernung zwischen Hausfront und Bordstein weniger als zwei Meter, so sind die Treppen ganz zu entfernen.

Aus besonderen Gründen kann die Amtsverwaltung unter Zustimmung der Stadtvertretung gestatten, daß die Beseitigung oder Einschränkung der Treppen bis zum Neubau der Front des Hauses ausgesetzt wird.

§ 2

Zum Marktverkehr sind zugelassen:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes.
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der hiesigen Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. Frische Lebensmittel aller Art;
4. Korbwaren aus geschälten Weiden, gewöhnliche Bürsten, Ausklopfer, Gebrauchsgegenstände aus Porzellan und Steingut, wenn sie unbemalt sind, Ton- und irdene Waren, Einnachgläser, gepreßte Wassergläser, verzinkte Eimer und Gießkannen in einfacher Ausführung, Holzbottiche und Spielwaren.
5. Backwaren.

Die Zulassung weiterer Gegenstände zum Marktverkehr gemäß § 66 der Reichsgewerbeordnung bleibt nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer vorbehalten.

2. Zeit und Dauer des Marktverkehrs

§ 3

Der Marktplatz ist für den Marktverkehr geöffnet:

Im Sommer Im Winter

(1. April bis 31. Oktober) (1. November bis 31. März)

- a) für das Einbringen von Marktwaren:
ab 6 Uhr ab 7 Uhr
- b) Verkaufszeit für den Großhandel:
ab 6 Uhr ab 7 Uhr
- c) Beendigung der Verkaufszeit: 13 Uhr.

Vor Beginn und nach Schluß der Verkaufszeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

3. Wagenverkehr

§ 4

Den von dem Ordnungsamt schriftlich anerkannten Großhandelsfirmen ist es während der ganzen Marktzeit gestattet, auf den Marktplatz zu fahren; jedoch darf sich, soweit nicht eine besondere weitergehende schriftliche Erlaubnis von dem Ordnungsamt erteilt ist, zu derselben Zeit von jeder Firma nur ein Fahrzeug auf dem Platz befinden.

§ 5

Das Ein- und Ausfahren sowie das Fahren auf dem Marktplatz muß im Schritt erfolgen.

§ 6

Die Regelung des Fahrverkehrs erfolgt im einzelnen durch Polizeibeamte oder sonstige Beauftragte, deren Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten ist.

4. Vergebung und Benutzung der Verkaufsstände

§ 7

Die Großhandelsstände auf dem Marktplatz werden freihändig, die auf längere Zeit zu vermietenden Stände (Dauerstände) werden öffentlich an den Meistbietenden vergeben; der Zuschlag bleibt bei diesen Ständen dem Gemeindedirektor vorbehalten, ebenso die Festsetzung besonderer Bedingungen und von Mindestmieten.

Die Vermietung erfolgt auf gegenseitige vierwöchentliche Kündigung, unbeschadet der Befugnis des Gemeindedirektors, das Mietverhältnis sofort zu lösen, wenn der Mieter den Vorschriften der Marktordnung zuwiderhandelt. Der Mietzins ist am ersten Markttag im voraus an den Erheber zu entrichten. Eine Rückzahlung des Betrages oder eines Teiles desselben findet nicht statt.

Unterverpachtungen oder unentgeltliche Überlassung des Standes oder eines Teiles desselben an Dritte ist verboten.

§ 8

Für die tageweise vermieteten Stände (Tagesstände) sind zu entrichten:

	DM
für einen Stand mit Tisch, je angefangenes lfd. Meter	0,25
für einen Geflügelkäfig	0,25
für einen Handwagen	0,25
für einen bespannten Wagen und einen Lieferkraftwagen	0,50
für einen sonstigen Kraftwagen	1,—

§ 9

Für die Aufstellung eines Aufkäuferwagens auf dem Marktplatz sind 0,25 DM, für die Aufstellung eines Aufkäuferhandwagens 0,10 DM zu entrichten.

Für die Aufstellung von Großhändlerfahrzeugen auf dem Marktplatz, von denen aus verkauft werden soll, gelten die Bestimmungen über die Anmietung von Großhandelsständen nach § 7.

Die Tagesstände auf dem Marktplatz sollen an die Inhaber von Dauerständen nicht über 2 m Länge und nur, wenn der Dauerstand voll ausgenutzt ist, vergeben werden. Sonstige Verkäufer sollen auf dem Marktplatz nicht mehr als 6 qm Fläche, die zusammenhängen muß, erhalten; ausnahmsweise kann der Gemeindedirektor bis zu 9 qm zulassen.

§ 10

Die Tagesstände werden von einem Beauftragten vergeben. Das Recht eines Standinhabers erlischt mit Räumung des Standes. Der Standinhaber hat also keinen Anspruch darauf, daß ihm sein Stand vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird. Die Inhaber von Dauerständen (§ 7) müssen an ihrem Stand während der Marktzeit eine Tafel mit Vor- und Zunamen sowie Wohnung in deutlicher, unverwischbarer Schrift sichtbar anbringen.

Freiwerdende Stände können an demselben Markttag gegen Zahlung des vollen Satzes neu vergeben werden.

Die angewiesenen Stände sind nur zu Marktzwecken zu benutzen. Nichtgebrauch oder vertragswidrige Benutzung berechtigen zur sofortigen Ständentziehung.

Das Marktstandgeld wird von einem Beauftragten eingesammelt und ist vor Beginn des Verkaufes zu zahlen.

5. Handel

§ 11

Für den Verkauf sind die Verkaufsstände zu benutzen. Das Feilbieten oder Verkaufen von Waren im Umherziehen ist verboten.

Ebenso ist die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit, für die nach den Bestimmungen Marktfreiheit nicht besteht, verboten.

§ 12

Getreide, Obst, frische und trockene Hülsenfrüchte, Kohl (außer Blumenkohl), Kartoffeln, Eßwurzeln, Rüben aller Art, Spargel, eßbare Zwiebeln, Mehl und alle Hülsenfabrikate, Fleischwaren aller Art, frische Fische, Butter, Fette, Käse, Heu und Stroh dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Geformte Naturbutter, die dem Käufer nicht vorgewogen wird, muß entweder 1, 1/2 oder 1/4 kg oder das Vielfache von einem Kilogramm vollwiegen.

§ 13

Verkäufer, welche Fleisch- und Wurstwaren und Käse gleichzeitig feilbieten, sind verpflichtet, den Käse von den übrigen Waren räumlich getrennt zu halten und beim Verkauf besondere Waagen und Messer zu benutzen.

Das von auswärts eingeführte frische Fleisch muß mit den vorgeschriebenen Stempelabdrücken versehen sein; aus diesen muß hervorgehen, daß das Fleisch nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsfleischbeschauungsgesetzes vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547), sowie der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vorher einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden ist.

Die Verkaufsstellen für eingeführtes frisches Fleisch sind durch leicht sichtbare Tafeln mit der Aufschrift „Eingeführtes Fleisch“ oder „Gefrierfleisch“ kenntlich zu machen.

Wer neben einheimischen auch ausländischen Speck verkaufen will, hat die Sorten getrennt zu halten und

jede Sorte mit einem den Ursprung verzeichnenden deutlichen Schilde zu versehen; ein gerartiges Schild ist auch erforderlich, wenn ausländischer Speck allein verkauft wird.

Kühlhauseier oder sonst gelagerte Eier, die nicht mehr als frische Eier bezeichnet werden dürfen, sind durch ein besonderes Schild deutlich zu kennzeichnen.

§ 14

Die für die Marktgegenstände über deren Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Inverkehrbringen, Verkauf usw. erlassenen Gesetze und Verordnungen finden auf den Marktverkehr in jeder Beziehung Anwendung. Verfälschte, verdorbene und gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Zuwiderhandlungen ziehen gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung, Beschlagnahme und Vernichtung der Gegenstände nach sich. Alle zur menschlichen Nahrung dienenden Lebensmittel und Genußmittel dürfen nur in Körben, Kisten oder dafür vorgesehenen Behältnissen oder auf Brettern und sonstigen Unterlagen, die eine Berührung mit dem Erdboden ausschließen, ausgelegt werden. Diese müssen so eingerichtet sein, daß ein Beschmutzen der Ware ausgeschlossen ist.

Das Einstecken von Preisschildern und dergleichen in Nahrungs- und Genußmittel ist verboten.

Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufsstände verantwortlich. Sie haben ihre Verkaufsgeräte (Waagen, Schalen, Teller, Löffel, Messer, Zangen und dergleichen) in sauberem Zustande zu halten. Die Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände in den Fleischerständen sind vor Verlassen der Stände zu reinigen.

§ 15

Die Lebensmittel sind mit der größten Reinlichkeit zu behandeln. Speisefette, Käse, Wurst und Aufschnittwaren sind gegen Staub und Fliegen zu schützen. Fleisch, Butter, Käse sowie alle derartigen Lebensmittel, welche nicht durch eine natürliche Umhüllung geschützt sind, dürfen nicht in bedrucktes oder beschriebenes Papier eingewickelt werden.

Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten, dürfen bei der Beförderung, der Zubereitung, dem Aufbewahren, dem Ausmessen, dem Auswiegen und dem Feilbieten der Lebensmittel keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen oder Geschwüren behaftet sind.

Den im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen, Tabakkauen und Ausspucken auf den Boden untersagt.

§ 16

Den Käufern ist es verboten, die feilgehaltenen Lebensmittel vor dem Kaufe zu beriechen oder zu berühren. Die Verkäufer der Lebensmittel haben für die Durchführung des Verbotes Sorge zu tragen. Ausgenommen sind Wild in Decke, Geflügel und Flugwild mit Federn.

6. Allgemeine Ordnung und Verkehr

§ 17

Die Wege und Gänge sind für den Verkehr freizuhalten. Müßiges, den Verkehr hinderndes Stehenbleiben muß unterbleiben. Das Aufstellen von Fahrrädern auf dem Marktplatz während des Marktes ist verboten; ebenso ist in den Gängen zwischen den Verkaufsständen das Schieben von Fahrrädern und das Schieben von Wagen und Karren mit Ausnahme von Kinderwagen verboten.

§ 18

Das laute Rufen (Ausrufen der Waren), das Anrufen der Käufer, das züchringliche Auffordern zum Kauf ist untersagt. Bei Ausübung des Gewerbes ist der Aufenthalt der Verkäufer auf den eigenen Verkaufsstand beschränkt.

Der ganze Verkehr hat sich in angemessenen, ruhigen Formen zu vollziehen. Singen, lautes Schreien, Pfeifen, Musizieren und die Verwendung von Lautsprechern sind untersagt. Jedes mutwillige Beschädigen des Marktplatzes und der Marktgeräte sowie das Fortwerfen von Papier, Umhüllungen, Fruchtschalen und dergleichen ist verboten.

§ 19

Es ist verboten, an den Markttagen vor und während des Marktes Hunde auf den Marktplatz mitzubringen oder sie dort frei umherlaufen zu lassen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind.

§ 20

Die auf dem Marktplatz verkehrenden Personen sind gehalten, den Anweisungen des Marktmeisters oder der Beamten des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.

Personen, welche die Ruhe und Ordnung durch Lärm oder in anderer Weise stören, oder welche andere bei der Ausübung ihre zugelassenen Tätigkeit hindern oder durch Worte oder Taten belästigen sowie diejenigen, welche sich den Anordnungen der Beamten nicht fügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung, von dem Marktplatz fortgewiesen oder entfernt werden.

§ 21

Zwangmaßnahmen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu einer Höhe von 50 DM angedroht.

Auch soweit die Nichtbefolgung dieser Anordnung oder eine Zuwiderhandlung gegen sie nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, ist die Anordnung eines Zwangsgeldes aus dieser Verordnung nicht ausgeschlossen.

§ 22

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die alte Marktordnung vom 8. August 1902 außer Kraft.

Brackwede, den 21. Mai 1951.

Im Auftrage des Rates des Amtes Brackwede:

Erdmann Tegeler
 Amtsbürgermeister. Amtsvertreter.

— GV. NW. 1953 S. 95.

M. Stadt Essen

Marktordnung

für die in der Stadt Essen stattfindenden Märkte.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1952 auf Grund der §§ 64 bis 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (RGBl. S. 245/RGBl. S. 871), der §§ 55 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, Ber. S. 136) in der heute gültigen Fassung für die im Stadtgebiet Essen stattfindenden Märkte folgende Marktordnung erlassen:

I. Großmarkt.

§ 1

Auf dem Großmarkt an der Rheinischen Straße findet an allen Werktagen, während der Frischobstzeit für Frischobst auch an Sonntagen, der Großhandel mit Obst, Gemüse und Lebensmitteln aller Art, einschl. Spirituosen in verschlossenen Gefäßen für Firmen des Feinkostgroßhandels und einschlägigem Papierbedarf statt.

§ 2

Die Marktzeiten für den Großmarkt werden wie folgt festgesetzt:

In den Monaten

Januar, Februar, März und April von 7.00—14 Uhr,
 in den Monaten

Mai, Juni, Juli, August und September von 5.00—13 Uhr,
 in den Monaten

Oktober, November und Dezember von 6.30—14 Uhr.
 Während der Zeit vom 15. Mai bis 30. September an jedem Sonntag von 8—10.30 Uhr für Frischobst.

§ 3

1. Der Großmarktverkehr in der Stadt Essen (§ 1) ist nur auf dem Gelände des Großmarktes während der im § 2 bestimmten Marktzeiten unter Beachtung der in dieser Marktordnung enthaltenen Bestimmungen gestattet.
2. Das Großmarktgelände wird begrenzt durch das Gelände der Rheinischen Bahn, die Schlenhofstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Altendorfer und Segerothstraße, einschl. dieser Straßen.

§ 4

1. Käufer dürfen sich nur während der Marktzeit auf dem Großmarkt aufhalten.
2. Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeit darf durch Kleinhändler nicht besichtigt, gehandelt oder gekauft werden. Vor Beginn der Marktstunden darf der Großmarkt nur von den Warenverkäufern und dem von diesen beschäftigten Personal betreten werden.

§ 5

1. Das Anliefern von Waren ist nur außerhalb der festgesetzten Marktzeiten (§ 2) gestattet.
2. Ist aus besonderen Gründen eine Anlieferung von Waren während der Marktzeit unvermeidlich, kann die Marktverwaltung für jeden Einzelfall eine Ausnahme von Ziff. 1 gestatten.

§ 6

1. Das Befahren der Ladestraßen des Großmarktes darf nur in der mit amtlichen Verkehrszeichen und sonstiger Beschilderung vorgeschriebenen Fahrrichtung erfolgen. Im übrigen ist den Anweisungen des Marktmeisters und des Aufsichtspersonals der Marktverwaltung Folge zu leisten.
2. Das Befahren des Großmarktes durch Fahrzeuge von Kleinhändlern und Transportunternehmern, leiztere soweit sie gekaufte Waren laden wollen, ist nicht gestattet. In Einzelfällen kann die Marktverwaltung Ausnahmen gestatten.

§ 7

1. Zubringerfahrzeuge sind sofort schnellstens abzuladen und von dem Großmarkt zu entfernen. Das Parken auf dem Großmarktgelände ist nur an den hierfür besonders bestimmten Stellen gestattet.
2. Vor jedem Stand darf sich jeweils höchstens ein Einzelfahrzeug befinden. Erst wenn dieses abgefertigt ist, kann einem weiteren Fahrzeug die Einfahrt gestattet werden.
3. Der Verkehr auf dem Großmarkt hat sich im übrigen so abzuwickeln, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann, oder daß keine Beschädigung eintritt oder keine größere Behinderung oder Belästigung erfolgt als nach den Umständen unvermeidbar ist.
4. Die Abstellplätze für die Fahrzeuge der Großhändler sowie die Aufteilung der übrigen Parkplätze bestimmt die Marktverwaltung.

§ 8

1. Der Markthandel darf nur in den Verkaufsständen oder auf den von der Marktverwaltung den Verkäufern zugewiesenen Plätzen erfolgen. Der Verkauf und das Auswiegen der Waren auf Straßen oder Bürgersteigen ist nicht gestattet.
2. Das Aufstellen von Waren vor den Verkaufsständen in den Ladestraßen und auf Bürgersteigen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Marktverwaltung.
3. In den Ständen dürfen nur Waren, die von dem Standinhaber zum Verkauf gestellt werden, untergebracht sein.
4. Das Lagern von Leergut in Ladestraßen, auf Parkplätzen und Bürgersteigen ist untersagt.

§ 9

Das Radfahren auf dem Großmarkt ist nicht gestattet; Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 10

1. Personen, die die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken, Raufen oder in anderer Weise stören oder andere in der Benutzung der Marktanlagen hindern oder durch Worte oder Handlungen innerhalb der Marktanlagen belästigen oder sich zwecklos in dieser

aufhalten sowie Bettler, Hausierer, Betrunkene und Personen, die sich den Anordnungen der Aufsichtsbeamten nicht fügen, können vorbehaltlich sonstiger Bestrafung von der Marktaufsicht, aus den Marktanlagen entfernt werden.

2. Personen, die mit einer ansteckenden oder anstoß-erregenden Krankheit behaftet sind oder sonstwie lästig fallen, dürfen den Großmarkt nicht betreten.

§ 11

1. Waren dürfen nicht ungebührlich ausgerufen oder von einem durch Kisten oder andere Gegenstände erhöhten Standort aus angeboten oder verkauft werden. Insbesondere ist der Verkauf von Fahrzeugen herab untersagt.
2. Verdorbene oder übelriechende Waren dürfen nicht gelagert oder zum Verkauf gebracht werden.
3. Für die Beseitigung größerer Rückstände hat der Standinhaber selbst zu sorgen. Kehricht und kleinere Abfälle sind in die aufgestellten Müllkarren zu bringen.

§ 12

Der Arbeitgeber ist für das ordnungsmäßige Verhalten des bei ihm beschäftigten Personals verantwortlich; er hat allen durch sein Personal an den Marktanlagen und deren Einrichtungen angerichteten Schäden zu ersetzen. Er darf auf Verlangen der Marktverwaltung Personen, die der Marktordnung zuwiderhandeln, nicht mehr in den Marktanlagen beschäftigen.

§ 13

1. Soweit Großmarktstände nicht für einen längeren Zeitraum an Großhändler vergeben sind, erfolgt die Zuweisung von Ständen jeweils durch die Marktverwaltung.
2. Ein Vertauschen zugewiesener Stände, die Weitervergabe an eine andere Person sowie die Aufnahme eines Dritten in einen Stand ist ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung nicht gestattet. Bei Änderung der Form der Firma oder des Handelsgeschäftes endet die Überlassung eines zugewiesenen Standes und es bedarf einer neuen Vergabe. Benachbarten Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, kann die Marktverwaltung im Tauschwege andere Stände zuweisen.
3. An jedem Marktstand sind Name und Anschrift des Standinhabers deutlich sichtbar anzubringen. Die Form und Farbe bestimmt die Marktverwaltung. Ebenso bedarf das Anbringen von Reklameschildern der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Marktverwaltung.

§ 14

1. Jeder unnütze Verbrauch von Wasser ist untersagt. Es ist insbesondere nicht gestattet, auf dem Großmarkt Fahrzeuge zu waschen.
2. Jede, auch unbeabsichtigte Verunreinigung oder Beschädigung städtischen Eigentums im Bereiche der Marktanlage ist verboten. Sofern eine Verunreinigung und im Einvernehmen mit der Marktverwaltung eine Beschädigung nicht unverzüglich von dem Verursacher beseitigt wird, erfolgt sie auf seine Kosten.

§ 15

Die Stadt versichert die Gebäude der Marktanlage gegen Feuersgefahr. Jede weitere Versicherung, insbesondere der lagernden Waren usw. gegen Feuersgefahr und Diebstahl, ist Sache der Standinhaber.

II. Wochenmärkte.

§ 16

1. In der Stadt Essen finden an folgenden Stellen und Tagen Wochenmärkte statt:
 - Weberplatz: an sämtlichen Wochentagen;
 - Kopstadtplatz: an sämtlichen Wochentagen;
 - Steinplatz: Dienstag und Freitag;
 - Rütterscheider Platz: Montag, Mittwoch und Samstag;
 - Holsterhauser Platz: Dienstag und Samstag;
 - Kleiner Markt auf der Margaretenhöhe: Mittwoch und Samstag;

- Frohnhauser Platz: Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag;
- Ehrenzeiler Platz: Dienstag, Donnerstag und Samstag;
- Marktplatz in Borbeck: Dienstag und Freitag;
- Marktplatz am Höhenweg in Frintrop: Samstag;
- Marktplatz in Bergeborbeck: Mittwoch und Samstag;
- Marktplatz in Altenessen: Dienstag und Freitag;
- Marktplatz in Karnap: Mittwoch und Samstag;
- Marktplatz in Katernberg: Dienstag und Freitag;
- Marktplatz in Schonnebeck: Montag und Donnerstag;
- Marktplatz in Kray: Montag, Mittwoch und Freitag;
- Marktplatz in Steele: Dienstag, Donnerstag und Samstag;
- Marktplatz in Kupferdreh: Mittwoch und Freitag;
- Marktplatz in Heisingen: Dienstag, Donnerstag und Samstag;
- Marktplatz an der Heisinger Straße: Dienstag und Freitag;
- Marktplatz in Werden: Mittwoch und Samstag.

2. Die Einrichtung weiterer Wochenmärkte bleibt dem Regierungsbezirksausschuß im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Rates der Stadt vorbehalten.
3. Änderungen der Markttag werden durch den Regierungsbezirksausschuß festgesetzt.
4. Fällt ein festgesetzter Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann der Markttag um einen Tag vor- oder nachverlegt werden; die Entscheidung trifft jeweils die Marktverwaltung, die sie rechtzeitig öffentlich bekanntmacht.
5. Wird die Abhaltung eines Wochenmarktes durch Sonderveranstaltungen auf dem Marktplatz (Kirmessen usw.) oder durch Bauarbeiten oder aus sonstigen wichtigen Gründen beeinträchtigt oder nicht möglich gemacht, kann die Marktverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung eine Verlegung des Wochenmarktes auf einen benachbarten Platz oder angrenzende Straßen anordnen; dieses ist rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.

§ 17

1. Die Marktzeit beginnt um 8 Uhr und endet um 13 Uhr.
2. Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Verkaufsstände usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen; es muß spätestens mit Marktbeginn beendet sein. Eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit muß der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 18

1. Der Wochenmarktverkehr in der Stadt Essen ist nur auf den im § 16 bezeichneten Plätzen während der im § 17 bestimmten Marktzeit unter Beachtung der in dieser Marktordnung enthaltenen Bestimmungen gestattet.
2. Zu den Wochenmarktplätzen gehören die im § 16 genannten Plätze einschl. sämtlicher Straßen und Plätze in einem Umkreis von 300 m. Auch für diese gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.
3. In einem Umkreis von 300 m um den Wochenmarkt darf ein Handel mit Waren, die üblicherweise auf dem Wochenmarkt gehandelt werden, aus marktähnlichen Ständen nicht erfolgen.

§ 19

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:
 - a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 - b) Fabrikate und Waren, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen. Ferner Fabrikate aus Nebenbeschäftigungen der

Landarbeiter der Gegend oder die durch deren Handarbeit bewirkt werden mit Ausnahme der geistigen Getränke.

c) Frische Lebensmittel aller Art.

d) Ferner nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis: Wollband- und wollene gestrickte Waren, gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaren, grobe Bürstenbinder- und Klempnerwaren und Neuheiten.

2. Ein Verzeichnis der auf Grund dieser Bestimmungen zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren ist dieser Ordnung als Anhang beigefügt.

§ 20

Frisches Fleisch, welches auf den Wochenmärkten feilgehalten wird, muß tierärztlich untersucht und abgestempelt sein. Außerdem muß für von auswärts eingeführtes frisches Fleisch die Ausgleichsabgabe entrichtet sein.

§ 21

1. Alle zur menschlichen Nahrung bestimmten Lebensmittel dürfen nur in einwandfreiem, die Gesundheit in keiner Weise gefährdendem Zustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen nur auf ordnungsmäßigen Verkaufsständen, Tischen, Wagen, Karren, in Körben, Kisten oder auf sonst geeigneten Unterlagen, die eine Berührung mit dem Erdboden ausschließen, ausgelegt werden. Die Unterlagen müssen sich in sauberem Zustande befinden.
2. Fleisch und Wurstwaren sowie Käse, Brot und Speisefette aller Art dürfen nur von Verkaufsständen aus, in denen die Waren gegen Sonne, Verstaubung und Regen geschützt ist, zum Marktverkehr gebracht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und alle sonstigen einschlägigen veterinär- und gesundheitsaufsichtsmäßigen Bestimmungen.

§ 22

1. Nahrungs- und Genussmittel dürfen von den Kauflustigen nicht betastet und von Hand ausgesucht werden. Die Verkäufer dürfen ein solches Betasten nicht dulden; sie haben die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen.
2. Das Verwiegen und Zerteilen von Nahrungs- und Genussmitteln und die Entnahme von Kostproben darf nur mit sauberen Gerätschaften erfolgen. Lose Waren, die ihrer Art und Beschaffenheit nach fremde Bestandteile ihrer Umgebung leicht annehmen können (Fleisch- und Wurstwaren, Butter, Käse, Schmalz, Fett und dergl.) müssen in reiner Umhüllung, die insbesondere innen nicht bedruckt und beschrieben sein darf, verwogen oder verpackt werden.
3. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst ist als „Kochobst“ mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

§ 23

1. Getreide, Obst, frische oder trockene Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, zerlegtes Geflügel, Fische, Butter und Käse, Margarine und Speisefette dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.
2. Die Verkäufer sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Käufer alle übrigen von ihnen feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel nach Maß oder Gewicht zu verkaufen.
3. Es dürfen nur geeichte und mit gültigen Jahreszeichen versehene Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden.
4. Alle Waren sind mit deutlich sichtbaren Preisauszeichnungen zu versehen.

§ 24

Das Schlachten und Rupfen von Tieren ist auf dem Marktplatz untersagt. Das Abhäuten und Ausnehmen von Tieren darf nur dann vorgenommen werden, wenn es unauffällig für das Publikum nicht sichtbar geschieht, die dabei entstehenden Abfälle sind sofort zu beseitigen.

§ 25

1. Den Verkäufern werden die Verkaufsplätze von der Marktaufsicht angewiesen, wobei gleichartige Warenarten möglichst zusammengefaßt werden sollen. Den

Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Eigenmächtige Veränderungen der Verkaufsplätze, Tausch oder Überlassen an andere sind unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

2. Überdachte Verkaufsstände dürfen eine Länge von höchstens 4 m und im Querschnitt der Bedachung eine Breite von höchstens 2,50 m haben. Tische und andere Verkaufsvorrichtungen dürfen nicht länger als 10 m und nicht breiter als 1 m sein.
3. Der Abstand der Längsreihen der Verkaufsstände voneinander soll nicht mehr als 2 m und darf nicht weniger als 1,50 m betragen. Hierbei rechnet das Dach nicht mit.
4. Die Gänge zwischen den Marktzeilen müssen für den Fußgängerverkehr freigehalten werden.
5. An jeder Verkaufsstelle sind Name und Anschrift des Standinhabers auf einem Schild aus Holz oder Metall in deutlicher Schrift und gut sichtbar anzubringen.

§ 26

1. Das Aufstellen von Fahrzeugen jeder Art auf dem Marktplatz ist verboten; ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die als Verkaufsstand zugelassen sind.
2. Fahrzeuge dürfen nur vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren. Sie dürfen dort nur so lange verbleiben, wie zu einem raschen Auf- bzw. Abladen notwendig ist.

§ 27

Das Mitführen von Hunden, Fahrrädern, Handwagen oder anderen sperrigen Gegenständen auf dem Marktplatz ist nicht gestattet.

§ 28

Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen auf dem Marktplatz ist während der Marktzeit untersagt.

§ 29

1. Untersagt ist das laute marktschreierische Anpreisen und öffentliche Versteigern von Waren auf dem Wochenmarkt.
2. Den Käufern ist es untersagt, einem anderen Käufer in das begonnene Kaufgeschäft zu fallen oder ihn dabei zu überbieten. Auch darf kein Käufer einen anderen durch Zurückdrängen oder auf sonstige Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder ihn stören.

Verkäufer haben sich entsprechend zu verhalten.

3. Untersagt ist auf dem Wochenmarkt der Verkauf nach Mustern.

§ 30

1. Abfälle, Packmaterial, Papier und dergl. dürfen nicht auf den Marktort geworfen werden. Sie sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, daß weder der Marktverkehr gestört, noch die Plätze und die feilgehaltenen Lebensmittel verunreinigt werden können. Bei Verlassen des Platzes sind sie mitzunehmen oder zu einem vorhandenen Sammelplatz zu schaffen.
2. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann zur nachträglichen Reinigung gezwungen oder zur Erstattung der durch die Reinigung entstandenen Kosten herangezogen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31

1. Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs der Wochenmärkte und des Großmarktes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Marktordnung erfolgt durch Beauftragte der städt. Marktverwaltung. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, insbesondere auch in feuer- und gesundheitsaufsichtsmäßiger Hinsicht ist von Käufern und Verkäufern sowie von sämtlichen Marktesuchern Folge zu leisten. Das Recht zur Beschwerde bleibt hierdurch unberührt.
2. Von der Beaufsichtigung durch die Beauftragten der Marktverwaltung bleibt unberührt die Überwachung, die sich aus bestehenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

3. Beschicker der Märkte haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht hinreichend auszuweisen.
4. Die Marktverwaltung ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen über diese Ordnung hinausgehende Anordnungen, soweit dieses notwendig ist, zu treffen.
5. Den Aufsichtsbeamten und den von der Marktverwaltung beauftragten Personen ist jederzeit der Zutritt zu allen Ständen und Räumen der Märkte zu gewähren; der Inhaber ist hinzuzuziehen, wenn dadurch nicht ein unnötiger Aufschub verursacht wird.

§ 32

Beschwerden über Beamte oder das übrige Personal der Marktverwaltung sind bei dieser, Beschwerden über die Marktverwaltung selbst beim Rate der Stadt anzubringen.

§ 33

Für die Benutzung des Großmarktes und der Wochenmarktplätze wird ein Marktstandsgeld (Standgebühr) nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 34

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 DM angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Marktordnung durch ein anderes Gesetz mit Strafe bedroht ist, bleibt diese unberührt.

§ 35

1. Diese Marktordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
2. Die nach § 66 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vorgesehene Bestimmung derjenigen Gegenstände, die außer den gesetzlichen zugelassenen Gegenständen nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in der Stadt Essen zu den Wochenmarktartikeln gehören, ist durch Beschluß des Regierungsbezirksausschusses — Beschlußausschuß III — vom 15. Juni 1951 getroffen worden.

Essen, den 5. Dezember 1952.

Dr. Toussaint
Oberbürgermeister.

Anhang zur Marktordnung für die in der Stadt Essen stattfindenden Märkte (in der Fassung des Beschlusses des Regierungsbezirksausschusses — Beschlußausschuß III — vom 15. Juni 1951).

Verzeichnis

der nach § 19 Abs. 2 der Marktordnung für die in der Stadt Essen stattfindenden Märkte zugelassenen Waren.

- I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen. Alle ebbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, frische und als Konserven, wie Obst, Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehle jeder Gattung und Art, Hefe und alle Backwaren, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Wild, Geflügel, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fisch, Speisefette.
- II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit. Feuersteine, Wetzsteine, Schleifsteine, Viehfutter (auch Ollkuchen), Rohr, Bast, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (auch rohe unbearbeitete Tabakblätter), Blumen und Pflanzen, Öl- und Kleesaat und andere Pflanzensamen, Sträucher, Ruten, Reiser, auch Besen aus Reiser, Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, aus Schilf, aus Rohr, aus Bast, aus Stroh und dergl., Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band, Leinwand, Zwillich und Drillich, Brennholz, Torf, Holzkohlen, Holzpfähle, Bohnenstangen, grobe Holzwaren, gewöhnliches Steingut, irdenes Geschirr, Bienenstöcke, rohes Wachs, neue ungeereinigte Bettfedern, wollenes Strickgarn, Scheuersand.

III. Außerdem Gegenstände, die nach Orts-gewohnheit und Bedürfnis zum Wochen-marktverkehr gehören.

Wollene gestrickte Waren (sog. Standard- oder Stapelwaren), gewöhnliche Seilerarbeiten, Hanfwaren, grobe Bürstenbinderwaren, grobe Klempnerwaren, z. B. Kaffeeflaschen, Trichter, Stufenformen, Tortenböden, Kuchenbleche, Reiben, Marktneuheiten bis zu einem Verkaufswert von 5,— DM, Spitzen (mit Ausnahme breiter Kleiderspitzen über 15 cm), Strümpfe, die mit Rundstrickmaschinen hergestellt werden, Zwillich, Drillich, Handtücher, Taschentücher, Nessel, Haustuch, Leinwand, Arbeitshemden, auch mit Kragen, Band, Knöpfe, Leinengarn, Leinen, Krawatten, Schals, Unterwäsche, Sporthemden, Schürzen, Kittel, Hauskleider, Töpferwaren, Tonwaren, Bunzlauer Geschirre, Einmachtopfe, Kurzwaren.

— GV. NW. 1953 S. 97.

N. Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Diskont- und Lombardsätze.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung, Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) wird bekanntgemacht, daß mit Wirkung vom 8. Januar 1953 folgende Diskont- und Zinssätze gelten:

Wechseldiskontsatz	4%
Lombardsatz	5%
Diskontsatz und herein-genommene Schatzwechsel	4%
Zinssatz für Kassenkredite der öffentlichen Hand	4%

Düsseldorf, den 10. Januar 1953.

Landeszentralbank
von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Dr. Prost.

— GV. NW. 1953 S. 101.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1953

Aktiva				Passiva			
(Beträge in 1000 DM)							
		Veränderungen gegen-über der Vorwoche				Veränderungen gegen-über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	115 127	—	—	37 393	—	—
Postscheckguthaben	—	5	—	—	336	—	—
Inlandswechsel	—	374 543	—	—	34 593	—	—
Wertpapiere							
a) am offenen Markt							
gekauft	14 333		—	—			
b) sonstige	75	14 408	—	—			
Ausgleichsforderungen							
a) aus der eigenen Umstellung	631 214		—	—			
b) angekauft	35 518	666 732	—	645	645		
Lombardforderungen gegen							
a) Wechsel	9 861		—	2 840			
b) Ausgleichsforderungen	10 287		+	6 766			
c) sonstige Sicherheiten	1	20 149	—	76	3 850		
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—		
Sonstige Vermögenswerte	—	73 657	—	+	139		
		<u>1 292 621</u>			<u>— 68 978</u>		
Grundkapital	—	65 000	—	—	—		
Rücklagen und Rückstellungen	—	91 511	—	—	—		
Einlagen							
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck-ämter*)	891 468		—	15 635			
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	231		—	61			
c) von öffentlichen Verwaltungen	60 717		+	5 756			
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	15 191		—	1 116			
e) von sonstigen inländischen Einlegern	98 479		+	14 173			
f) von ausländischen Einlegern	519	1 066 605	—	27	3 090		
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—	—	—	—	82 115		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	9 325	—	+	4 785		
Sonstige Verbindlichkeiten	—	60 180	—	+	5 262		
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(487 610)	—	—	(— 16 951)	—		
An die BdL verkaufte Ausgleichsforderungen	(26)	—	—	(—)	—		
		<u>1 292 621</u>			<u>— 68 978</u>		

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1952

Reserve-Soll 112 076

Reserve-Ist 112 076

Veränderungen gegen den Vormonat:

+ 5 642

+ 5 642

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1952

Reserve-Soll 692 803

Reserve-Ist 726 547

Überschußreserven 33 744

Summe der Überschreitungen 34 278

Summe der Unterschreitungen 534

Überschußreserven 33 744

Düsseldorf, den 7. Januar 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Böttcher.

— GV. NW. 1953 S. 101.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

